

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 20.05.2015

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 1 Abs. 3 wird Abs. 3a eingefügt:

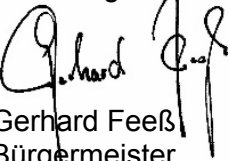
(3a) Auf dem Friedhof Altensteigdorf sind nur die Verstorbenen zu bestatten, die zuletzt ihren Wohnsitz in Altensteigdorf hatten, sowie Verstorbene, für die auf dem Friedhof Altensteigdorf ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof Altensteigdorf dient auch Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner von Altensteigdorf ist.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altensteig, 25.10.2016


Gerhard Feeß
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Altensteig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.